

1903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsstellung des Dorotheums geregelt und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Dorotheumsgesetz)

Das Dorotheum findet seine derzeitige Rechtsgrundlage in einem von der Bundesregierung im Jahre 1946 erlassenen und in der Folge geringfügig abgeänderten Statut. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das Dorotheum in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Auf die neue Gesellschaft sollen die allgemein für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden, soweit im gegenständlichen Gesetzesbeschluß nicht anderes bestimmt wird.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 1 Abs.1 (Vermögensübergang), des § 5 (Erlöschen der vom Bund gewährten Darlehen) sowie des § 10 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsstellung des Dorotheums geregelt und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Dorotheumsgesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 11 13

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter